

Information sblatt

Pfändungsschutz-Konto (P-Konto)

Seit dem 01.07.2010 besteht die Möglichkeit, dass jeder Bürger sein bereits bestehendes Konto in ein Pfändungsschutz-Konto (P-Konto) umwandeln kann. Der Antrag ist bei der kontoführenden Bank oder Sparkasse zu stellen.

1. Was ist ein P-Konto?

Das Kontoguthaben ist bei einem P-Konto unabhängig von der Art der Zahlungseingänge automatisch bis zu einem monatlichen Sockelbetrag pfändungsfrei. Der gesetzliche Freibetrag liegt für den Kontoinhaber derzeit bei **1.340,00 €**.

Die unpfändbaren Beträge erhöhen sich für den Kontoinhaber

- bei einer unterhaltsberechtigten Person um 500,62 € auf **1.840,62 €**
- bei zwei unterhaltsberechtigten Personen um 278,90 € auf **2.119,52 €**
- für jede weitere unterhaltsberechtigte Person um 278,90 €.

2. Wer kann ein P-Konto bekommen?

Jede natürliche Person, die ein Konto allein auf ihren Namen führt, kann bei einer Bank oder Sparkasse ein pfändungsfreies Konto beantragen. Die Umwandlung eines gemeinschaftlichen Kontos z. B. von Eheleuten ist nicht möglich. Allerdings können für ein gepfändetes Gemeinschaftskonto neue Einzelkonten eingerichtet und das Guthaben dorthin übertragen werden. Anschließend können diese wiederum in ein P-Konto umgewandelt werden.

3. Warum ist ein P-Konto notwendig?

Seit dem 01.01.2012 existiert ein Pfändungsschutz nur noch für P-Konten. Lediglich in Sonderfällen muss ein weitergehender Beschluss beim zuständigen Amtsgericht erwirkt werden.

4. Wo erhalte ich eine P-Konto Bescheinigung, wenn ich für Personen unterhaltspflichtig bin?

Banken und Sparkassen können auf Antrag nur den Sockelbetrag bei einem Pfändungsschutzkonto berücksichtigen. Wenn Unterhaltspflichten z. B. für eine(n) Ehefrau/Ehemann und eigene Kinder bestehen, so können Schuldnerberatungsstellen, Kommunen (Fachbereich Arbeit) und Familienkassen eine entsprechende Bescheinigung ausstellen.

5. Können auch Nachzahlungen oder Einmalzahlungen zusätzlich bescheinigt werden?

Nachzahlungen oder Einmalzahlungen insbesondere von Sozialleistungen können zusätzlich berücksichtigt werden. Hierüber informieren Sie z. B. die Schuldnerberatungsstellen.

6. Welche Unterlagen sind vorzulegen, um die Bescheinigung zu erhalten?

- Geburts- und Heiratsurkunden
- Nachweis über Unterhalt für Kinder die außerhalb des eigenen Haushaltes leben
- Bankverbindung
- Nachweis über Kindergeld, Kinderzuschlag, Pflegegeld und Nach- oder Sonderzahlungen

7. Welche Kosten entstehen mir?

Die Umwandlung in ein P-Konto bei ihrer Bank oder Sparkasse ist kostenfrei. Es dürfen auch keine zusätzlichen Kontoführungsgebühren erhoben werden.

Die P-Konto Bescheinigung wird kostenlos ausgestellt.